

Fort- und Weiterbildung in der Landwirtschaft

Bildungsziele:

Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit
mit **staatlichem Abschluss**, ermöglicht **beruflichen Aufstieg**

Erhaltung der beruflichen Handlungsfähigkeit
Anpassung an neue berufliche Herausforderungen

übergeordnete
Bezeichnung

Berufliche Fortbildung
Abschlüsse nach Berufsbildungsgesetz

**Berufliche
Weiterbildung**
schulische Abschlüsse

Rechtsbegriffe

höhere Berufsbildung
Rechtsbegriff nach § 1 Abs. 4 BBiG für Abschlüsse mit beruflichem Aufstieg

keine rechtliche Vorgabe
Richtlinien nach KMK-Rahmenvereinbarung

Synonyme

Aufstiegsfortbildung

Fachschulabschluss
Fachschulausbildung

Stufungen*

1. Stufe § 53b BBiG	2. Stufe § 53c BBiG
---------------------	---------------------

keine rechtliche Stufung
Unterscheidung nach Dauer der
Fachschule (ein- oder zweijährig)
keine Vorgabe von einheitlichen
Abschlussbezeichnungen

Abschlussbezeichnung

Geprüfter Berufs- spezialist	Bachelor Professional
---	----------------------------------

weitere Bezeichnungen

bisherige Bezeichnungen (z. B. Meister)
können voran gestellt werden

Abschlüsse
(Beispiele)

Geprüfter Klauenpfleger	Meister, Fachagrarwirt
------------------------------------	-----------------------------------

DQR - Einstufung

DQR 5	DQR 6
-------	-------

**Wirtschaftler (einjährig),
Techniker, (Agrar) Betriebswirt**

DQR 6

Regelung

Immer staatlich geregelt und überwacht.

Kennzeichen / Merkmale:

Rechtliche
Grundlagen für
Prüfungen

- Berufsbildungsgesetz
- Fortbildungsordnungen des Bundes
- Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen

- Schulgesetze der Länder
- Fachschulverordnungen der Länder

Rechtsgrundlagen
erlässt

- Bundestag
- Bundeslandwirtschaftsministerium
- zuständige Stellen

- jedes Bundesland selbst

Anwendungsbe-
reich

- Bundesrepublik

- jeweiliges Bundesland

Wer bestimmt In-
halte und Anfor-
derungen

- Arbeitnehmer und Arbeitgeber
(Sozialpartner)
- teils Bund (Standardvorgaben...)

- das jeweilige Bundesland
(unter Beachtung KMK-
Rahmenvereinbarung)

Art der Prüfungen

- Komplexprüfungen
- Prüfungsstrukturen standardisiert

- Überwiegend fächerorientiert,
in der Regel mit Projektarbeit

Wer prüft

- Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Lehrkräfte

- Lehrer der Fachschulen

Rechtsbe-
griff und
Bezeich-
nungen

Unter die übergeordnete Kategorie „Berufliche Fortbildung“ wurde der Begriff **Anpassungsfortbildung** als zweiter untergeordneter Rechtsbegriff neben der höheren Berufsbildung in die Novellierung des BBiG 2020 aufgenommen.

Rechtliche Regelungen für die Anpassungsfortbildung können durch den Bund nach § 53e BBiG oder durch die zuständigen Stellen nach § 54 BBiG erlassen werden.

Die Erhaltung und Anpassung der beruflichen Handlungsfähigkeit muss nicht rechtlich geregelt sein.

Im alltäglichen Sprachgebrauch als **Weiterbildung** bezeichnet.

Synonyme

berufsbezogene Weiterbildung, „lebenslanges Lernen“

Regelung

- Überwiegend staatlich nicht geregelt (d.h. Anbieter regeln selber).
- Ausnahmen: Sachkunden, Befähigungsnachweise, Berechtigungen, die zur Erhaltung der beruflichen Handlungsfähigkeit und zur Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten notwendig sind.
- Keine formal höherwertigen Berufsabschlüsse. Auch mit den Fortbildungsabschlüssen nach § 53e BBiG ist kein beruflicher Aufstieg möglich.

Bedarf

Der Bildungsbedarf ergibt sich aus den Anforderungen des Arbeitsplatzes zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt.

Bsp. für An-
gebote

- Vielfältige Anbieter- und Angebotsstruktur:
- Weiterbildungsangebote berufsständischer Bildungseinrichtungen (z.B. Andreas Hermes Akademie, Bildungsstätte Grünberg, ländliche Bildungszentren, regionale Bildungswerke, vlf-Vereine, Jugendorganisationen)
 - Weiterbildungsangebote von Bildungsträgern
 - Weiterbildungsangebote der Agrarberatung und -verwaltung
 - Weiterbildungsangebote von Wirtschaftsunternehmen (Pflanzenschutz, Düngemittel, Landtechnik, etc.)
 - Weiterbildungsangebote anderer Anbieter (z.B. Agenturen, Schulen, Hochschulen, Fachorganisationen, Parteien, Gewerkschaften, IHK und Handwerksbereich)

* Hinweis zu höherer Berufsbildung: In der 3. Fortbildungsstufe nach § 53d BBiG mit dem Abschluss Master Professional gibt es noch keine Prüfungsordnung in der Landwirtschaft.